

Merkblatt Beihilfe

Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Heilbad oder Kurort § 35 BBhV

29. April 2024



	Seite
1. Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen	2
2. Voraussetzungen	2
3. Nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) beihilfefähige Aufwendungen	2
4. Allgemeine Hinweise	2

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF - Bund_35_4 04/24

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
beihilfe@kvbw.de

Merkblatt Beihilfe

Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Heilbad oder Kurort § 35 BBhV

Die nachfolgenden Informationen gelten ausschließlich für Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften beihilfeberechtigt sind und denen Beihilfe nach den Vorschriften des **Bundes** gewährt wird.

Voraussetzungen und Umfang der Beihilfe bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen sind in den §§ 35 und 36 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften geregelt.

1. Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen

Eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme ist eine Maßnahme zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit sowie zur Verhütung oder Vermeidung von Krankheiten oder deren Verschlimmerung für Beamte/ Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst. Für beihilfeberechtigte Versorgungsempfänger sowie für berücksichtigungsfähige Angehörige können die Aufwendungen nicht berücksichtigt werden. Die Unterkunft muss sich in einem anerkannten Heilbad oder Kurort befinden und die Maßnahme unter ärztlicher Leitung nach einem Rehabilitationsplan durchgeführt werden.

2. Voraussetzungen

- Begründete Bescheinigung eines Arztes, dass die Rehabilitationsmaßnahme medizinisch notwendig ist und dass eine ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichend sind. Der ärztlichen Bescheinigung steht bei Diagnosen aus dem Indikationsspektrum zur Anwendung von Psychotherapie nach den §§ 19 bis 21 und 30a die Bescheinigung durch einen Psychologischen Psychotherapeuten oder durch einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gleich.
- Die Anerkennung ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den drei vorherigen Kalenderjahren eine als beihilfefähig anerkannte stationäre Rehabilitationsmaßnahme oder eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in einem anerkannten Heilbad oder Kurort durchgeführt wurde, es sei denn, dass nach der ärztlichen Bescheinigung aus medizinischen Gründen eine Rehabilitationsmaßnahme in einem kürzeren Zeitabstand dringend notwendig ist.
- Die Maßnahme muss vor Beginn von der Beihilfestelle anerkannt werden. Wird die Rehabilitationsmaßnahme nicht innerhalb von vier Monaten nach der Anerkennung begonnen, entfällt der Anspruch auf Beihilfe zu der anerkannten Maßnahme. Nur in Ausnahmefällen kann die Anerkennung auch nachträglich erfolgen.

3. Nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) beihilfefähige Aufwendungen

- Unterkunft und Verpflegung für höchstens 21 Tage (ohne An- und Abreisetag) in Höhe von 16 € täglich,
- ärztliche und psychotherapeutische Leistungen sowie Leistungen von Heilpraktikern,
- Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel,
- Heilmittel (im Rahmen der Höchstbeträge),
- Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt einschließlich Gepäckbeförderungskosten. So sind die Aufwendungen für den Transport mit einem Krankentransportwagen beihilfefähig, wenn er aus medizinischen Gründen notwendig ist. Werden regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt, sind die Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten beihilfefähig. Bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs wird die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigt. In beiden Fällen können für die Maßnahme höchstens 200 € als Fahrtkosten berücksichtigt werden.
- Kurtaxe und ärztlicher Schlussbericht.
- Aufwendungen und ggf. nachgewiesener Verdienstausschlag einer Begleitperson, wenn deren medizinische Notwendigkeit auf Grund ärztlicher Bestätigung anerkannt wurde. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson sind in Höhe von 13 € täglich für höchstens 21 Tage (ohne An- und Abreisetag) beihilfefähig.
- Familien- und Haushaltshilfe, hier gelten bestimmte Voraussetzungen, bitte fragen Sie ggf. zurück.

4. Allgemeine Hinweise

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich ggf. um die Eigenanteile nach § 49 BBhV (beispielsweise bei Arznei- und Verbandmitteln, Hilfsmitteln).

Wird eine Kur durchgeführt, ohne dass die Voraussetzungen vorliegen, sind im Rahmen der BBhV nur die Kosten für die ärztliche Behandlung und für die von den Ärzten schriftlich begründet verordneten Heilmittel und Arzneimittel beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind dann insbesondere Fahrtkosten, Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung.

Die ambulante Rehabilitationsmaßnahme muss in dem von der Beihilfestelle anerkannten Heilbad oder Kurort durchgeführt werden. Die Unterkunft muss sich in diesem Heilbad bzw. Kurort befinden, sie darf nicht in einem anderen Ort oder Ortsteil liegen. Auch eine Unterkunft im Wohnwagen, Zelt oder dergleichen ist nicht ortsgebunden und daher nicht ausreichend.

Diese Auskunft steht unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihr zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage,

Merkblatt Beihilfe

Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Heilbad oder Kurort § 35 BBhV



29. April 2024

insbesondere, dass Sie zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen beihilfeberechtigt sind. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung.

Weitere Infos, z. B. Rechtsgrundlagen, Rundschreiben und Merkblätter, finden Sie auch unter www.kvbw.de.